Gemeinde Bad Kohlgrub
Deutschlands höchstgelegenes Moorheilbad 900 m ü. d. M.

BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB des

Bebauungsplan „Östlicher Ortsrand“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Kohlgrub hat am 08.04.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Östlicher Ortsrand“ aufzustellen.

In der Sitzung am 11.06.2026 hat der Gemeinderat die vom Architekt Dipl. Ing. Otto Fussenegger ausgearbeiteten Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 11.05.2026 gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplan „Östlicher Ortsrand“ öffentlich nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 825/170, 352/9 und 1187/4 (Teilfläche), der Gemarkung Bad Kohlgrub

Der nachfolgende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Digitales Orthophoto, mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereichs (Rot)

Der Gemeinderatsbeschluss vom 08.04.2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlicher Ortsrand“ wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Östlicher Ortsrand“ wird mit Begründung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1, BauGB in der Zeit vom

20.11.2026 bis 20.12.2026

in den Räumen der Gemeinde Bad Kohlgrub, Hauptstraße 29, 82433 Bad Kohlgrub, während der üblichen Dienststunden der Gemeinde (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können auch über die Internetseite der Gemeinde Bad Kohlgrub (http://www.gemeinde-bad-kohlgrub.de) zur Einsichtnahme aufgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung(VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Kohlgrub, 11.11.2026

M. Höck

Martina Höck
Erste Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 11.11.2026
Abgenommen am: